

# **DJK**

Deutsche Jugendkraft Köln - Bocklemünd 1967 e. V.

Verein für Sportpflege in katholischer Gemeinschaft

Verein für Breiten- und Leistungssport

## **Vereinsatzung**

### **I. Name und Sitz**

- 1.) Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft Köln - Bocklemünd 1967 e.V.
- 1.1) Die Abteilung Tennis führt die Bezeichnung „TG Grün- Weiß“ im DJK - Bocklemünd 1967 e.V. als Mitglied im Tennisverband Mittelrhein.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist 50829 Köln - Bocklemünd ; Mengench.
- 3.) Der Verein ist Mitglied des DJK - Sportverbandes.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein - Westfalen.
- 5.) Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Abzeichen. Die Farben sind grün - weiß.
- 6.) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig.

### **II Ziele und Aufgaben**

- 1.) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sportliche Betätigung ermöglichen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch Förderung des Sportes im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 ff der Abgabeordnung.
  - 2.1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Der Verein fördert den Breiten- und den Leistungssport, das Gemeinschaftsleben und die Freizeitgestaltung. Förderung des Breitensports geht ihm vor Förderung des Leistungssports.
- 4.) Der Verein fördert den Amateurgedanken in dem Sinne, dass sportliche Leistungen nicht finanziell belohnt werden. Eine Unterstützung kann im Bedarfsfall beim Kauf von persönlichen Sportgeräten und Kleidung nach Vorstandsbeschluss gewährt werden.
- 5.) Der Verein sorgt für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder und für entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

- 6.) Der Verein ist bereit, bei der Förderung der gesundheitlichen, familiären, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder mitzuhelfen. Der Verein verpflichtet sich, die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und in besonderer Weise die Vorschriften des Kinderwohles (§ 8a SGB VIII) zu beachten;
- 7.) Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen seines Bereichs.
- 8.) Der Verein ist bereit, im kirchlichen Bereich am Ort mitzuhelfen.
- 9.) Der Verein arbeitet mit den anderen Sportvereinen in guter sportlicher Gemeinschaft zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und Sportverbänden hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die weltanschauliche Toleranz.
- 10.)
  - a)  
Die Mitglieder-des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
  - b)  
Die Vereins- und Organämterwerden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - c)  
Bei Bedarf können Vereins-/ Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - d)  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. c) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und -ende.
  - e)  
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausführen zulassen.
  - f)  
Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
  - g)  
Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrt- Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
  - h)  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 11.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### III. Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- 2.) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a)  
Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben können.
  - b)  
Passive Mitglieder, die den Verein im Sinne dieser Satzung ideell oder finanziell unterstützen.
  - c)  
Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.  
Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.
- 3.) Die Mitglieder über 16 Jahre haben Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht.
- 4.) Aufnahme, Austritt, Ausschluss
  - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme hat durch schriftlichen Antrag mit einer Verpflichtungserklärung beim Vorstand zu erfolgen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod
  - c) Die Kündigung kann jederzeit zum Jahresende erfolgen. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand.
  - d) Beitragspflicht besteht jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres und kann in zwei Teilzahlungen - spätestens bis Ende Februar bzw. Ende Juli des Fälligkeitjahres- erfolgen. Der Jahres-Tennisbeitrag ist hiervon ausgenommen.
  - e) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig oder fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Näheres ist in der Disziplinarordnung des DJK-Sportverbandes festgelegt.
- 5.) Pflichten des Mitgliedes

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden insbesondere folgende Verpflichtungen übernommen:

- a) Die Satzung des Vereins Zu erfüllen,
- b) Sich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins einzusetzen,
- c) Im Sport faires Verhalten zu praktizieren,
- d) Den Beitrag pünktlich zu entrichten,
- e) Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass zu Sonderleistungen herangezogen werden.
- f) Jedes Mitglied erklärt sein Einverständnis dazu, dass persönliche Daten, Fotos usw. auf unserer Internetseite veröffentlicht werden dürfen.

#### IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung.

##### Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorsitzende

Der geistliche Beirat

Der Geschäftsführer

Der Kassenwart

Der Sportwart (Breitensport)

Der Leiter der Abteilung Tennis

Der Sportwart (Tennis)

Die Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.

- a) Wahlen

Wahlen zum Vereinsvorstand finden alle zwei Jahre statt durch die Mitgliederversammlung.

##### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hält regelmäßig Arbeitssitzungen ab. In diesen Sitzungen werden die Richtlinien für die Vereinsarbeit festgelegt und entsprechende Beschlüsse gefasst. Zu diesen Sitzungen können die Übungsleiter / Innen der einzelnen Sportabteilungen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

## b) Der Vorstand

### Der Vorsitzende

ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, ist Sprecher des Vorstandes und verkündet die gefassten Beschlüsse. Er leitet die Versammlungen des Vereins und repräsentiert den Verein nach außen. Er vertritt den Geschäftsführer, wenn dieser aus irgendwelchem Grund ausfällt.

### Der geistliche Beirat

erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

### Der Geschäftsführer

führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und führt den Schriftwechsel des Vereins. Er vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser aus irgendwelchem Grund ausfällt.

### Der Kassenwart

verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern der Jahreshauptversammlung geprüft. Er vertritt den Vorsitzenden und Geschäftsführer, wenn beide aus irgendwelchen Gründen ausfallen.

### Der Sportwart (Breitensport)

sorgt für einen geordneten Sportbetrieb in den Abteilungen. Der Sportwart führt die Inventarliste.

### Der Leiter Tennis

vertritt die Abteilung in allen Belangen im Vorstand.

### Der Sportwart (Tennis)

regelt und koordiniert den Wettkampfsport und führt die Inventarliste der Abteilung.

### Den Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

sind die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.

## 3.) Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)  
(Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist dem DJK-Kreisverband vorzulegen.)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein ( Satzungsänderung, Auflösung des Vereins)  
Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes b1.) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 2.) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- 3.) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- 4.) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 5.) Festsetzung der Vereinsbeiträge

Zu den unter b1.) und b2.) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

- 1.) durch den Vorstand oder,
- 2.) wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt.

c) Verfahrensabstimmung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **V. Der Vereinsjugendausschuss**

- 1.) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 2.) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

## **VI. Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband**

a)

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagespunkt "Austritt" und mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

b)

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

c)

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundessportverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

d)

Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## VII. Auflösung

a)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

b)

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

c)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

d)

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

e)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. (Pfarrgemeinde "Christi Geburt"). Diese hat es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Köln - Bocklemünd, den 10. Dezember 2012